

Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen VIII auf Fl.Nr. 1081 der Gemarkung Altendorf für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe

Sachverhalt:

Die Gartiser, Germann & Piewak Ing.büro für Geotechnik und Umwelt GmbH, hat im Auftrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe mit Planunterlagen und Schreiben vom 6. Juli 2021 die übergangsweise beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1081 Gmkg. Altendorf beantragt. Die Versuchsbohrung mit anschließendem Ausbau zum Trinkwasserbrunnen wurde bereits mit beschränkter wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamtes Bamberg vom 8. April 2020 erteilt. Der Brunnen wurde im Jahr 2020 niedergebracht.

Für die Dauer des zweijährigen Probebetriebes wurde die beantragte Entnahmemenge auf maximal 15 l/s (im Einzelbetrieb) bzw. 12 l/s (im Parallelbetrieb mit Nachbarbrunnen), 864 m³/d bzw. 236.500 m³/a beantragt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Erteilung einer übergangsweisen beschränkten Erlaubnis für zunächst 2 Jahre grundsätzlich zugestimmt werden. Das förmliche Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird nach Auswertung der Probebetriebsdaten durchgeführt.

Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten. Die beantragte Entnahmemenge entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf. Die im Brunnen erschlossenen Schichten der Rhät-Lias-Übergangsschichten sind als anisotroper Kluftgrundwasserleiter zu klassifizieren. Zur Ermittlung der geohydraulischen Parameter wurde im Juni 2020 der ca. 146-stündige Pumpversuch ausgewertet und mit dem Pumpversuch im Mai 2020 im offenen Bohrloch verglichen. Für das Grundwassergefälle wird ein Wert von 0,5 % angesetzt.

Ausgehend von einer Grundwasserneubildung von 95 mm/a und einem Erschließungsfaktor von 0,3 errechnet sich die benötigte Einzugsgebietsgröße auf ca. 35 km². Diese Fläche steht im Hinterland ausreichend zur Verfügung.

Mit der beantragten Benutzung sind bei Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der erschlossene Aquifer ist im Bereich des Brunnens VIII mit einer mindestens 14 m mächtigen Tonschicht überdeckt. Nach NE nimmt die Mächtigkeit der Überdeckung zu. Aufgrund der relativ guten Deckschichten ist nicht von einer akuten Gefährdung durch eine konkurrierende Nutzung auszugehen.

Bei der Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes dient allerdings der Benutzungsanlage selbst.

Aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Altendorf sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 18. März 2022
- Fachbereich 42.2 -

Lieb
Verw.-Inspektorin